

31. Was verstehen die §§ 5, 7, 8 und 19 des Reichsgesetzes, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. April 1892 unter Einzahlungen auf die Stammeinlage?

I. Zivilsenat. Urk. v. 25. Mai 1898 i. S. des Verwalters im Konkurse des Bauvereines K.-W.-Str. (Kl.) w. Sch. u. N. Handelsgesellsch. (Bekl.). Rep. I. 60/98.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Bauverein K.-W.-Str. wurde als Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet und in das Handelsregister eingetragen. Nachdem er einige Jahre bestanden, wurde über sein Vermögen der Konkurs eröffnet. Durch den Gesellschaftsvertrag war das Stammkapital auf 100 000 *M* festgesetzt. Von demselben übernahmen der Beklagte Bankier Sch. und der Kaufmann P. je die Hälfte als Stammeinlagen. Sacheinlagen waren in dem Gesellschaftsvertrage nicht bedungen. Von den Geschäftsanteilen des Beklagten Bankiers Sch. und des Kaufmannes P. wurde ein Teil der Beklagten N. Handelsgesellschaft abgetreten. Kläger behauptete, daß die auf die Geschäftsanteile der beiden Beklagten entfallende Stammeinlage nicht in einer dem Gesetze und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages entsprechenden Weise geleistet sei, da eine bare Einzahlung nicht stattgefunden habe, an ihre Stelle vielmehr eine Reihe von bloßen Verrechnungen getreten sei. Demgemäß verlangte er Zahlung der auf die Anteile fallenden Beträge. Die Beklagten suchten nachzuweisen, daß von ihnen Leistungen bewirkt seien, welche zur Folge gehabt, daß die Stammein-

lagenbeträge zur freien Verfügung des durch seinen Geschäftsführer vertretenen Bauvereines gestanden haben. In der ersten Instanz wurde nach dem Klagantrage erkannt, in der Berufungsinstanz aber die Klage zum Teil abgewiesen. Auf die Revision des Klägers ist das Urteil der ersten Instanz wiederhergestellt aus folgenden

Gründen:

... „Der Berufungsrichter betrachtet die Einzahlungspflicht der Gesellschafter Sch. und P. hinsichtlich der ersten 50 Prozent als dadurch getilgt, daß der Bauverein auf Grund der Gutschrift von 50 000 *M* seitens der Deutschen Spar- und Depositenbank, welche von Sch. und P. zu einer Zahlung in gleicher Höhe an den Bauverein angewiesen war, einen auf die Spar- und Depositenbank ausgestellten Check über 50 000 *M* behufs Tilgung einer Kaufgeldschuld von diesem Betrage seinem Gläubiger v. W. gegeben, und dieser den Check als Zahlung angenommen hat. Die Hingabe eines Checks werde im Geschäftsverkehre einer Geldzahlung gleichgeachtet, und es sei deshalb als erwiesen anzunehmen, daß die ersten 50 Prozent des ganzen Stammkapitales zum Betrage von 50 000 *M* eingezahlt seien. Eine Bareinzahlung hält der Berufungsrichter nicht für erforderlich.

Hinsichtlich der Erfordernisse der Einzahlung stimmen die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. April 1892 mit den im Handelsgesetzbuch für die Aktiengesellschaften getroffenen Bestimmungen allerdings nicht vollständig überein. Während der Art. 210 Abs. 3 H.G.B. bestimmt, daß in der Anmeldung die Erklärung abzugeben ist, daß auf jede Aktie, soweit nicht andere als durch Barzahlung zu leistende Einlagen gemacht sind, der eingeforderte Betrag bar eingezahlt und im Besitze des Vorstandes sei, und während dort ferner der Begriff der baren Zahlung im Sinne des Gesetzes eine ausdrückliche Regelung gefunden hat, ist in den entsprechenden Vorschriften des Gesetzes vom 20. April 1892 der Ausdruck „bar“ nicht angewendet, sondern dieselben (§§ 5. 7 Abs. 2) handeln nur von den in Geld zu leistenden Einlagen und von der Einzahlung auf das Stammkapital. Bei dem Verhältnisse der beiden Gesetze zu einander kann nur angenommen werden, daß die Abweichung eine gewollte ist. Das wird bestätigt durch die ohne Widerspruch gebliebene Begründung zu den §§ 7. 8 des Gesetzentwurfes, sofern diese folgendes enthält: „Was bei den in

Geld zu leistenden Einlagen als Einzahlung anzusehen ist, wird im Entwurf nicht näher bestimmt. Vorschriften, wie sie im Art. 210 Abs. 2 des Aktiengesetzes über das Erfordernis der Barzahlung und den Begriff derselben gegeben sind, können hier entbehrt werden. Die Gefahr von betrügerischen Manipulationen, gegen welche es nach den bei den Aktiengesellschaften gemachten Erfahrungen eines Schutzes durch derartige Vorschriften bedurfte, liegt hier sehr viel ferner. Es ist daher nach den Umständen des einzelnen Falles unter Berücksichtigung allgemeiner Verkehrsgewohnheiten zu entscheiden, was als Einzahlung zu betrachten ist. Jedenfalls muß dieselbe eine derartige sein, daß der eingezahlte Betrag zur freien Verfügung der Geschäftsführer steht.“

Wenn hiernach auch das Gesetz von dem Erfordernisse der baren Einzahlung absieht, so hieße es doch die Tragweite der Abweichung von den für die Aktiengesellschaften gegebenen Vorschriften völlig überschätzen, wollte man annehmen, daß bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung jede Leistung, welche erweislich einen dem Betrage der Einlage gleichen Wert hat, als Einzahlung zulässig wäre und von den Geschäftsführern als solche wirksam angenommen werden könnte. Als erforderlich muß vielmehr angesehen werden, daß die Leistung, ohne den Begriff einer baren Zahlung zu erfüllen, doch alle dieser Leistungsart eigentümlichen Vorgänge für die Gesellschaft besitzt. Diese Voraussetzung trifft aber nur bei solchen Leistungen zu, welche jeden Augenblick mit zweifelloser Sicherheit in bares Geld umgesetzt werden können. Auch das Gesetz vom 20. April 1892 will, wie aus dem Zusammenhange seiner Bestimmungen sich unzweideutig ergibt, das Erfordernis aufstellen, daß die Gesellschaft bei ihrer Entstehung nicht bloß in den Besitz gewisser Werte, sondern in den Besitz von Geldern gelangt, über welche sie, deren Eigenschaft eben als Geldes entsprechend, verfügen, und zwar frei verfügen, kann. Es will ferner Vorkehrungen dagegen treffen, daß durch Einverständnis zwischen dem einzahlungspflichtigen Gesellschafter und dem Geschäftsführer an Stelle der bedungenen Geldeinlagen Gegenstände gegeben werden, von deren Übernahme der Gesellschaftsvertrag nichts enthält, und für deren zutreffende Schätzung daher eine ausreichende Kontrolle mangelt. Eine Erleichterung gewährt das Gesetz nur in dem bezeichneten einen Punkte, daß an Stelle der wirklichen Barzahlung

eine mit allen besonderen Vorteilen einer solchen bekleidete anderweite Leistung genügen soll. Ob ein Check die Anforderungen des Gesetzes zu erfüllen vermag, hängt von seiner Beschaffenheit im einzelnen Falle ab. Es wird nur dann angenommen werden können, wenn der Bankier oder das Bankinstitut, auf welche er lautet, finanziell so gestellt sind, und zugleich der Betrag des Checks sich in solchen Grenzen hält, daß nach allgemeiner Anschauung der Einlösung des Checks sofort bei seiner Präsentation mit vollständiger Sicherheit entgegesehen werden kann. Daß aber der im vorliegenden Falle auf die Deutsche Spar- und Depositenbank gezogene Check den an einen Check als Zahlungsmittel im Sinne des Gesetzes gestellten Anforderungen genüge, ist den Feststellungen des Berufungsrichters nicht nur nicht zu entnehmen, sondern wird durch dieselben sogar widerlegt. Wie schon bemerkt, betrachtet der Berufungsrichter zunächst als erwiesen, daß Sch. und P. die Deutsche Spar- und Depositenbank angewiesen haben, 50 000 *M* für sie an den Bauverein zu zahlen, und daß diese Bank dem Bauvereine mitgeteilt hat, von Sch. und P. seien je 25 000 *M* eingezahlt, welche sie zur freien Verfügung des Bauvereines halten. In dieser Erklärung erblickt jedoch der Berufungsrichter eine Einzahlung von 50 000 *M* noch nicht, da in Wahrheit P. und Sch. nicht je 25 000 *M* bei der Spar- und Depositenbank eingezahlt, sondern diese nur gebeten hatten, ihnen einen Kredit zu eröffnen und für sie die ersten 50 Prozent zu zahlen. Ferner nimmt der Berufungsrichter an, daß von Seiten der Spar- und Depositenbank auch nicht ein reales, sondern nur ein wörtliches Angebot von 50 000 *M* an den Geschäftsführer des Bauvereines stattgefunden habe, und daß selbst dieses nicht ernst gemeint gewesen sei. Auch stellt er fest, daß die Vermögensverhältnisse der genannten Bank nicht derartig seien und auch im Jahre 1892 nicht derartig gewesen seien, daß eine von ihr vorgenommene Gutschrift im Geschäftsverkehre einer Gelbzahlung gleichwertig erachtet sei. Das Aktienkapital der Bank habe nur aus 100 000 *M* bestanden; Dividenden seien im Jahre 1892 nur in Höhe von 4 Prozent, in den Jahren 1893 und 1894 gar nicht verteilt, und das Jahr 1895 habe mit einem Verluste von 71 792,03 *M* abgeschlossen. Der Barbestand der Bank habe am 23. September 1892 sich nur auf 1924,07 *M* belaufen. Wenn aber die Gutschrift der Spar- und Depositenbank unter solchen Verhält-

nissen, wie auch der Berufungsrichter selbst annimmt, völlig ungeeignet war, einer Geldzahlung gleichgeachtet zu werden, so muß eben dasselbe auch von einem auf Grund der Gutschrift auf die Bank ausgestellten Check gelten. Es ist unerfindlich, welche Umstände einen höheren Wert des Checks sollten begründen können. Daß der Gutsbesitzer v. W. den Check thatsächlich in Zahlung genommen hat, ist für die vorliegende Frage ohne Belang. Für die Beurteilung des Checks als solchen kommt es nur auf seinen Wert an sich, nicht auf den durch seine Verwendung als Zahlungsmittels thatsächlich erreichten Erfolg an.

Prüft man aber auch die Feststellungen des Berufungsrichters von dem Gesichtspunkte aus, ob dieselben eine Tilgung der Einzahlungspflicht der Beklagten durch Verrechnung ergeben, so muß auch dies verneint werden. Eine Aufrechnung als einseitiger, auch ohne Mitwirkung der Gesellschaft wirksamer Akt ist dem zur Einzahlung der Einlage verpflichteten Gesellschafter nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes überhaupt versagt. Aber auch ein Aufrechnungsvertrag zwischen ihm und den Geschäftsführern der Gesellschaft hat dann, wenn eine für die Überlassung von Vermögensgegenständen zu gewährende Vergütung zur Aufrechnung benutzt werden soll, nach Abs. 3 des § 19 nur unter der Voraussetzung befreiende Wirkung für ihn, daß die Leistung durch Aufrechnung in Ausführung einer nach § 5 Abs. 4 im Gesellschaftsvertrage getroffenen Bestimmung erfolgt.

Vgl. auch die Begründung des Gesekentwurfes zu § 19, nach welcher es für geboten erachtet ist, in diesem Punkte für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung strengere Anforderungen zu stellen, als sie bei den Aktiengesellschaften vorgeschrieben sind.

Im gegenwärtigen Falle sind im Gesellschaftsvertrage Bestimmungen über Übernahme von Vermögensgegenständen nicht enthalten. Die Beklagten haben nun zwar dem Bauvereine ein Vermögensobjekt nicht selbst übertragen, sondern die festgestellte Sachlage ist die, daß der Gutsbesitzer v. W. auf eine von der Spar- und Depositenbank ihm erteilte Anweisung, zufolge einer mit dieser vorher getroffenen Übereinkunft, dem Bauvereine ein Grundstück zu 930 000 M verkaufte, von welchem Preise er der Spar- und Depositenbank einen bestimmten Teil herauszugeben hatte. Der vorhin genannte Check wurde nur

in seiner Eigenschaft als Anweisung zur Vermittelung einer Ausgleichsoperation benutzt, welche, ohne daß überhaupt eine Zahlung erfolgte, die Tilgung der Schuld von Sch. und P. gegen den Bauverein, des v. W. gegen die Spar- und Depositenbank und endlich des Bauvereines gegen v. W. bewirken sollte. Eine solche, durch Einschlebung von Zwischenpersonen ausgeführte Operation ist ebensowenig geeignet, die Aufhebung der Einlagenschuld der Gesellschafter zu bewirken, wie wenn ein von ihnen unmittelbar durch Überlassung von Vermögensgegenständen erworbener Anspruch zur Aufrechnung benutzt wäre. Sie würde gerade den vom Gesetze nicht gewollten Erfolg haben, daß die Gesellschaft, anstatt Gelder zu ihrer freien Verfügung zu erlangen, gegen ihren Geldanspruch einen Vermögensgegenstand erhält, hinsichtlich dessen die Erwerbsbedingungen einer ausreichenden Kontrolle zum Nachtheile der Gläubiger der Gesellschaft sich entziehen. Daß die Geschäftsführer nach Errichtung der Gesellschaft kraft ihrer Verwaltungsbefugnisse (§§ 35 flg. des Gesetzes) berechtigt sind, Vermögensgegenstände von dritten Personen käuflich zu erwerben, und daß der Preis aus dem Kapitale der Gesellschaft berichtigt werden muß, ist hier nicht von Belang; es läßt die Frage unberührt, ob die Tilgung der Einlagenschuld durch eine mit Heranziehung des Kaufpreisanspruches ausgeführte Verrechnungsoperation wirksam herbeigeführt werden kann. Dem Berufungsrichter ist auch nicht zuzugeben, daß durch die Verrechnung nur das Hin- und Herzählen von Geldsummen vermieden worden sei; denn ihr Zweck war nicht auf eine bloße Erleichterung des Geschäftsverkehrs, sondern dahin gerichtet, die Beschaffung von Geldmitteln, wie sie nach dem Gesetze erforderlich ist, zu umgehen. Hinsichtlich der ersten 50 Prozent bleiben also die Beklagten in Höhe ihrer Anteile haftbar.

Dasselbe gilt von den letzten 50 Prozent, sofern es sich um die gegenwärtig streitigen 2800 *M* handelt. Festgestellt ist hier, daß die Deutsche Spar- und Depositenbank am 13. Oktober 1894 auf Anweisung der N. Handelsgesellschaft dem Bauvereine 2800 *M* gutgeschrieben hat, und daß alsdann durch eine zwischen dem Bauvereine und der Deutschen Spar- und Depositenbank vorgenommene Verrechnung eine Schuld des Bauvereines gegenüber der letzteren in Höhe von 2800 *M* ausgeglichen ist. Auch hier hat also nicht eine Einzahlung, sondern nur eine Verrechnung stattgefunden. Diese letztere

ist aber den Vorschriften in § 19 Abs. 3 gegenüber nicht geeignet, die Tilgung der Schuld der Beklagten gegen die Gesellschaft herbeizuführen.“ . . .